

Pflicht einer Mutter, selbst für ihr einziges Kind zu sorgen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **2 (1904-1905)**

Heft 8

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836453>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stellenden Fragen und eine Förderung des einzelnen sowohl als unseres gesamten schweizerischen Armenwesens. Möchte sich auch hier bewahrheiten: l'appetit vient en mangeant, möchten der ersten Tagung später noch andere folgen mit neuem Programm und unter Zuzug auch der übrigen Kantone.

Wir werden nicht verfehlen, über die Verhandlungen unsern Lesern feinerzeit ausführlich zu referieren.

Pflicht einer Mutter, selbst für ihr einziges Kind zu sorgen.

A. Mit Schreiben vom 30. Januar 1905 übermittelte die Direktion des Armenwesens des Kantons B. einen von Frau W. v. G. in M. und von den Pflegeeltern ihres Kindes D. W. unterzeichneten, vom 28. Januar 1905 datierten Rekurs gegen einen Beschluß des Bezirksrates H. vom 6./20. Januar 1905 betreffend heimatische Unterstützung, samt einer Anzahl Aktenstücke.

B. Aus den Akten ergibt sich im wesentlichen folgendes:

Die Eheleute W. v. G. sind gerichtlich geschieden worden; das Kind D. wurde der Mutter bis zum 16. Altersjahr zugesprochen und der Vater zu Alimentationsbeiträgen (4 Fr. wöchentlich) verpflichtet. Derselbe ist jedoch zurzeit nicht imstande, diese Beiträge zu leisten, ebensowenig vermag die in M. wohnhafte Mutter sich und das Kind ohne Hülfe durchzubringen. Sie hat daher die Armenpflege G. um Ausrichtung eines Kostgeldes für das bei den Eheleuten L. in M. versorgte Kind ersucht. Die Armenpflege G. verweigerte Unterstützung nach M. und verlangte, daß Frau W. mit dem Kinde in die Heimatgemeinde komme.

C. Gegen diesen Beschluß der Armenpflege G. rekurrirte Frau W. an den Bezirksrat H. mit dem Begehren:

1. Ihr sofort eine angemessene Unterstützung zu leisten und für das Kind D. eine wöchentliche Unterstützung von 4 Fr. vom 1. Dezember 1904 an nebst Fr. 93.75 verfallenes Kostgeld ab 4. Juni 1904 laut bezirksgerichtlichem Urteil zu entrichten, unter Geltendmachung des Rückgriffsrechts auf den Vater D. W.;

2. dafür zu sorgen, daß dem letztern wegen Nichterfüllung seiner Vaterpflichten die elterliche Gewalt über sein Kind D. entzogen werde.

D. Der Bezirksrat H. wies mit Beschluß vom 6. Januar 1905 das erste Rekursbegehren nach Einholung einer Vernehmlassung der Armenpflege G. ab. Das Verlangen der Armenpflege, daß die Rekurrentin zum Zwecke der Unterstützung und der Kontrolle in die Heimatgemeinde komme, müsse geschützt werden, da in überzeugender Weise nachgewiesen sei, daß sie durch ihre unhaushälterische Lebensweise nicht zum mindesten an den zerrütteten Lebensverhältnissen schuld sei. Sie habe sich, sofern sie Unterstützung beanspruche, den Anordnungen der Armenpflege zu fügen. Die Armenpflege sei nicht einfach gehalten, die dem Vater durch das Scheidungsurteil überbundenen Alimentationspflichten zu übernehmen. Sie habe lediglich im Notfall einzuschreiten und hiezu sei sie bereit.

Das Gesuch um Entziehung der väterlichen Vormundschaft sei dem Gemeinderat G. überwiesen worden.

E. Gegen diesen Beschluß des Bezirksrates H. rekurrirte nun Frau W. mit Eingaben vom 28. Januar und 1. Februar 1905 an den Regierungsrat, mit dem Antrage, den Rekurs als begründet zu erklären und die Armenpflege G. anzuhalten, ihr nach M. für ihr Kind D. das Kostgeld auszurichten. Die Armenpflege könne sich dann ihrerseits an den Vater oder an die Großeltern des Kindes halten.

F. Die Armenpflege G. hält an ihrem Beschlusse fest. Nach ihrer Überzeugung sei Frau W. mindestens an der zerrütteten Ehe ebenso schuldig wie der Ehemann. Die Armenpflege habe deshalb allen Grund, die Erziehung des Kindes zu überwachen, wenn sie es unterstützen müsse. Sodann fände die Rekurrentin in G. lohnendern Verdienst als in M. In gesunden Tagen vermöchte sie sich jedenfalls nahezu ohne Unterstützung durch-

zubringen; bei Krankheit werde es die Armenpflege an Unterstützung nicht fehlen lassen. Eine Kontrolle über Frau W. sei sehr angezeigt, wofür auf Lebensmittelrechnungen aus D. u. verwiesen wird, nach welchen Frau W. ganz erhebliche Beträge für Schokolade, „Süßes“ etc. in kurzer Zeit verausgabte hat.

G. Der Bezirksrat H. hält den vorliegenden Rekurs ebenfalls für unbegründet. Aus den Akten ergebe sich, daß Frau W. eine unehaushälterische Person sei; eine Arbeiterfrau, welche den Lohn ihres Mannes zu einem schönen Teil fortwährend zum Ankauf von Leckereien verwende, treibe Verschwendung. Eine Kontrolle sei daher durchaus am Platze. Die Haltung der Armenpflege G. in dieser Angelegenheit sei eine durchaus humane. Trotzdem sie das Kind D. bei den sehr achtbaren Großeltern unentgeltlich versorgen könnte, wolle sie das Kind doch der Mutter nicht wegnehmen, sondern für das Fortkommen beider sorgen. Daß sie aber die Unterstützten beaufsichtigen wolle, sei ihr gesetzliches Recht; ebenso könne sie verlangen, daß die Unterstützten in die Heimatgemeinde kommen, wo sie diese Aufsicht am richtigsten ausüben könne.

Auf die vom Bezirksrat noch berührte Frage des Entzuges der väterlichen Vormundschaft gegenüber dem Ehemann W. und das Fahndungsbegehren ist hier nicht einzutreten, da diese Sache in einem besonderen Verfahren geregelt wird.

Gestützt auf die vorliegenden Akten, die Berichte der Vorinstanzen und in Zustimmung zu der Vernehmlassung des Bezirksrates H., sowie nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

Der Rekurs der Frau W. geb. Z. in M. gegen den Beschluß des Bezirksrates H. v. 6. Januar 1905 betreffend Unterstützung durch die Armenpflege G. wird als unbegründet abgewiesen.

Zürich. Hauspflege. Unter diesem Titel ist ein in den meisten größeren deutschen Städten vorhandenes und mit gutem Erfolg wirkendes Institut zu verstehen, das den Zweck hat, in Fällen, wo die Hausfrau durch Krankheit oder Wochenbett an der Ausübung ihrer Pflichten verhindert ist, für geeigneten Ersatz zu sorgen, um die Familie vor Zusammenbruch oder Verwahrlosung zu schützen. Zu diesem Zwecke sind in den wenigsten Fällen gebildete Krankenpflegerinnen oder Vorgängerinnen nötig, sondern einfache, charakterfeste Frauen mit praktischen Erfahrungen auf dem Gebiete des Hauswesens und der Kinderbesorgung.

Auch in Zürich äußerte sich immer dringender das Bedürfnis nach einer solchen Einrichtung. Im Februar des vergangenen Jahres schickte das städtische Gesundheitsamt an verschiedene interessierte Persönlichkeiten ein Zirkular, das einige Grundlinien aufstellt, wie diesem Bedürfnis Genüge geleistet werden kann. Dieses Zirkular sieht vor, daß in allen Kreisen der Stadt selbständige Vereine für Hauspflege entstehen, denen als Zentral- und Kontrollstelle das Gesundheitsamt dienen würde.

In verschiedenen Kreisen haben sich nun solche Vereine organisiert. Über die Organisation des Hauspflegevereins der Altstadt soll hier einiges ausgeführt werden. Der § 1 der Vereinsstatuten gibt das Ziel des Vereins an: Der gemeinnützige Verein für Hauspflege und Krankenunterstützung in Zürich I bezweckt, die Pflege der Kranken, wo es not tut, in Anlehnung an bestehende Einrichtungen zu ergänzen. Insbesondere stellt er gegen bescheidene Entschädigung oder im Bedarfsfalle unentgeltlich Hauspflegerinnen und Krankenkost zur Verfügung.

Zur Zeit sind zwei festangestellte Pflegerinnen vorhanden, die nach einem bestimmten Tarif für den einzelnen Pflorgetag und daneben mit einem bescheidenen Wartegeld besoldet werden. Die Pflegerinnen, einfache Frauen, haben bis jetzt ziemlich ununterbrochen Arbeit gefunden und zwar zumeist bei armen Wöchnerinnen, die zum Teil in der Frauenklinik, also von ihrer Familie fern waren. Die Pflegerinnen sollen mit der Familie, die sie zu besorgen haben, zusammenessen. In Fällen, wo die Lage derart ist, daß unzureichende Ernährung stattfindet, stellt der Verein für die Kranken oder die Wöchnerinnen Krankensuppe oder Mittagessen zur Verfügung, welche bei wohlgesinnten Privaten an bestimmten Tagen in genügendem Maße abgeholt werden können; für die Pflegerin oder Familienglieder, die